



HVBG

HVBG-Info 07/1987 vom 07.04.1987, S. 0500 - 0506, DOK 186.1/017-BSG

Gesonderte Prüfung der Statthaftigkeit der Berufung bei mehreren prozessualen Ansprüchen - BSG-Urteil vom 29.10.1986 - 7 RAr 89/85

Gesonderte Prüfung der Statthaftigkeit der Berufung bei mehreren prozessualen Ansprüchen (§§ 144 Abs. 1 Nr. 2, 149 SGG; §§ 45, 48, 50 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 29.10.1986 - 7 RAr 89/85 -

Das BSG hat mit Urteil vom 29.10.1986 - 7 RAr 89/85 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Gesonderte Prüfung der Statthaftigkeit der Berufung bei mehreren prozessualen Ansprüchen:

1. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die selbständige Prüfung der Berufungsfähigkeit zweier prozessualer Ansprüche von einander unabhängige Entscheidungen über die Prozeßvoraussetzungen erfordert, ist nur dann zugelassen, wenn von zwei in einer Klage zusammengefaßten Ansprüchen der vorgreifliche (präjudizielle) Anspruch berufungsfähig ist, der davon abhängige Anspruch hingegen nicht. Nur für diesen Fall bewirkt die Berufungsfähigkeit des ersteren auch die des letzteren (vgl. BSG 26.01.1983 - 1 RA 55/81 = SozR 1500 § 146 Nr. 14). Das gilt jedoch nicht für den umgekehrten Fall (vgl. BSG 13.09.1978 - 5 RJ 62/77 = SozR 1500 § 146 Nr. 9).
2. Die Berufungsfähigkeit des Erstattungsanspruches gemäß § 149 SGG beseitigt nicht zugleich den Berufungsausschluß des Aufhebungsanspruches nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG.
3. Seit Inkrafttreten des SGB X ist ein Wandel in der Rechtslage insoweit eingetreten, als der Vertrauensschutz des Begünstigten in die Bestandskraft einer Leistungsbewilligung nicht mehr - wie früher weitgehend - erst im Rahmen der Rückforderung zu prüfen ist, sondern in der Regel schon und nur bei der Rücknahme bzw. Aufhebung der Bewilligung (vgl. §§ 45, 48 SGB X im Verhältnis zu § 50 SGB X). Diese Gewichtsverlagerung reicht aber nicht aus, die zum früheren Recht entwickelte Rechtsprechung aufzugeben, denn durch das SGB X hat sich weder am Wortlaut noch am Zusammenhang der §§ 144 bis 149 SGG etwas geändert.